



# LEISTUNGSBESCHREIBUNG MIT LEISTUNGSVERZEICHNIS

**Leistungen:** Rahmenvertrag für kleinere bis mittlere  
Kanalsanierungsmaßnahmen

**Auftraggeber:** Stadt Isselburg  
Minervastraße 12  
46419 Isselburg

**Datum:** 13.08.2025

**Abkürzungen:** AG = Auftraggeber, AN = Auftragnehmer, LV = Leistungsverzeichnis

## **1. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

Die Baustellen für die ausgeschriebenen Leistungen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet der Stadt Isselburg.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monaten ab der Beauftragung. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Innerhalb dieser Zeit verpflichtet sich der AG, die Herstellung von Kanalhausanschlüssen und Kanalsanierungsarbeiten zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses vom AN durchführen zu lassen. Der AG behält sich vor, dem AN auch Tiefbauarbeiten für die Neuverlegung von Kanälen zu übertragen, soweit die im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Einheitspreise angemessen erscheinen.

Der AG behält sich vor, größere zusammenhängende Kanalreparaturen nach den Erfordernissen auch während der Vertragslaufzeit auszuschreiben und getrennt zu vergeben.

Die Ausschreibung beinhaltet Leistungen, deren Notwendigkeit und Umfang zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht festlegen. Der Wegfall einzelner Positionen bzw. Unterschreitungen einzelner Vordersätze berechtigen den AN nicht zu Nachforderungen. Der teilweise völlige Wegfall der Positionen ist bereits bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

## **2. Bieterqualifikation / Anforderungen an den Auftragnehmer**

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 9611) - Beurteilungsgruppe AK 2 oder AK 3 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist.

Der Nachweis gilt als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 "Erstprüfung" für die geforderte Beurteilungsgruppe nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige "Eigenüberwachung" entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die anbietende Firma muss alle Erd-, Kanal-, und Oberflächenarbeiten selbst ausführen können. Nebenunternehmer werden nur mit Zustimmung des AG's zugelassen. Das Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen K-EFB NU 1 ist auszufüllen.

Der AN muss selbst über notwendige Gerätschaften, wie Bagger (Hydraulik und Seil), LKW's, Pumpen, Verdichtungsgeräte, Verbaukästen, Bohrgeräte, Kompressoren usw. verfügen.

### **3. Sicherung der Baustelle und des Verkehrs**

Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Borken. Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit der Straßenbauverwaltung, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen.

Soweit es Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

Unvorhersehbare Aufbruchsarbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden.

Die zur Sicherung der Baustelle gemäß den Bedingungen der Straßenverkehrsbehörde erforderliche Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs ist während der Bauarbeiten so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gem. dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)“ ist möglichst bei Angebotsabgabe, zwingend jedoch bei Auftragserteilung nachzuweisen. In diesem Sinne sind auch die Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21/ ZTV-SA), die Straßenverkehrsordnung einschließlich der Anlagen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Zufahrtswege zu den Gebäuden sind für die Feuerwehr ständig freizuhalten.

Fußgängerbrücken sind den örtlichen Verhältnissen (min. 1,00 m breit mit einem Geländer von min. 1,10 m Höhe) und den statischen Erfordernissen entsprechend herzustellen.

Ist das Aufrechterhalten der Zufahrt zu den Grundstücken und Gebäuden aus bautechnischen Gründen kurzfristig nicht möglich, muss der AN die Grundstückseigentümer bzw. die Anlieger benachrichtigen und sich mit ihnen abstimmen.

Für den die Baugruben kreuzenden Kfz-Anliegerverkehr sind Überfahrten in erforderlicher Breite (mit seitlichem Geländer) entsprechend der statischen Erfordernisse herzustellen. Der Auf-, Abbau und das mehrfache Umsetzen über einem Grabenbereich sowie die Verkehrssicherung dieser Brücken und Überfahrten zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs, einschl. Beleuchtung ist in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Hydranten, Absperrschieber, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen sind frei und zugänglich zu halten. Die von den Versorgungsträgern zum Schutz ihrer Leitungen und sonstigen Einrichtungen getroffenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Benutzung privater Wege, Grundstücke und Anlagen hat der Auftragnehmer an ihn gestellte Auflagen und Ansprüche auf seine Kosten zu erfüllen.

Werden beim Transport von Aushub und Baumaterialien Grundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen verschmutzt, so hat der Auftragnehmer für eine sofortige Reinigung mit einem selbstaufnehmenden Kehrbesen zu sorgen. Eine besondere Vergütung dafür erfolgt nicht. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Auftraggeber nach einer Mahnung mit einer Frist von 24 Stunden die Säuberungsarbeiten veranlassen.

#### **4. Sicherung des Abflusses von Niederschlags-, Misch- bzw. Schmutzwasser**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Bereich der Baustelle ohne besondere Vergütung für die Ableitung des Niederschlagwassers auf der Straße und in der Baugrube Sorge zu tragen, ohne dass dabei Rückstau auf der Straße oder sonstige Behinderungen für den Anlieger auftreten.

Das auf der Baustelle anfallende Misch- bzw. Schmutzwasser ist in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

#### **5. Schutz des Grundwassers**

Die Lagerung von Öl, Benzin sowie anderen wassergefährdenden Stoffen ist nur auf einem zentralen Sammelplatz gestattet. Abzulassendes Öl u.Ä. aus Maschinen ist in dichten Behältern aufzufangen und abzufahren. Vom Auftragnehmer sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.

#### **6. Schutz vorhandener Leitungen**

Der Auftragnehmer hat in eigener Verantwortung Erkundigungen über Art und Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen einzuholen und deren Betriebsvorschriften Folge zu leisten. Insbesondere wird auf die von den Versorgungsträgern herausgegebenen Merkblätter "Anweisungen zum Schutze unterirdischer Versorgungsleitungen und -rohre" hingewiesen. Beschädigungen an den Versorgungsleitungen, welche auf Nichtbeachtung der Vorschriften der Versorgungsträger beruhen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Es ist erforderlich, dass vor dem Verfüllen der Baugruben und Anschlussgräben sämtliche Versorgungsleitungen, welche die Trasse kreuzen, vom zuständigen Versorgungsträger auf Gebrauchsfähigkeit geprüft werden. Wird anerkannt, dass Leitungen offensichtlich nicht den Anforderungen genügen, darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Hierüber ist dem Auftraggeber, bzw. dessen Beauftragten unverzüglich Mitteilung zu machen.

Falls durch Ver- und Entsorgungsunternehmen (Westnetz, Deutsche Telekom, Wasserwerke Wittenhorst, Deutsche Glasfaser, Unitymedia etc.) ebenfalls Leistungen in einer gemeinsamen Baugrube anstehen, so sind diese Arbeiten, zur Vermeidung von unnötigen Behinderungen und Verzögerungen, gemeinsam abzustimmen.

#### **7. Schutz von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer alle in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die zu benutzenden Grundstücke gemeinsam mit dem Auftraggeber, dem Träger der Straßenbaulast und den Grundstückseigentümern zu begehen. Der bestehende Zustand ist festzustellen, schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift von allen Parteien anerkennen zu lassen. Erforderlichenfalls ist der bestehende Zustand fotografisch festzuhalten. Einzubeziehen in diese Aufnahme sind auch Wege und Grundstücke

außerhalb der Arbeitsflächen des Baustellenbereichs, wenn sie für den Baustellenbetrieb und -verkehr benutzt werden.

Etwaige Zufahrts- und Baustraßen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Baubeendigung zu beseitigen.

Bei Leitungserneuerungen, Schacht- und Straßenablaufabbrüchen sind im Bereich der Baustelle vorhandene Schachtabdeckungen und Einlaufroste auf Wiederverwendbarkeit zu

prüfen. Noch verwendbare Teile sind gegen Vergütung zur angegebenen städtischen Lagerstelle abzufahren. Nicht verwendbare Teile werden Eigentum des Auftragnehmers und sind zu beseitigen.

## 8. Geltende Vorschriften

Für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze die sich in der Straßenbaulast des Bundes, Landes NRW, Kreises Borken und der Stadt Isselburg befinden, sind dringend die Aufgrabungsbestimmungen und Technischen Vorgaben zu beachten.

Insbesondere sind nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten: StrWG NW Straßen und Wegenetz NW

StVO Straßenverkehrsordnung

ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB - Teil C

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

ZTV A-StB für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV SoB-StB für Schichten ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV BEA-StB für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise

ZTV Fug StB für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV P-StB für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV M für Markierungen auf Straßen

ZTV Ew-StB für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen

RuA - StB Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen

Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau

RuVA - StB Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer- / pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau

RStO Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken

Überwachung und Prüfung

DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen

RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen

Die Sachkunde für ASI-Arbeiten an allen asbesthaltigen Gefahrstoffen nach 2.7 (3) Satz 1 der TRGS 519 ist nachzuweisen. Der AG behält sich vor, das Angebot von der Wertung auszuschließen, wenn ein solcher Nachweis nicht spätestens bis zum vorgesehenen Zeitpunkt der Auftragserteilung erbracht wird. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

## 9. Unfallverhütung und Arbeitssicherheit

Neben Beachtung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen sind auch die Dienst- und Betriebsanweisungen gemäß SüwVO Abw. des Abwasserbetriebes der Stadt Isselburg zu beachten.

Dringend einzuhalten:

(in der jeweils gültigen Fassung)  
VAwS

(Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdeter Stoffe einschl. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des VAwS

DGUV Regel 103-004 (GUV-R 126)

Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

Die Arbeiten müssen so ausgeführt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften jederzeit eingehalten werden. Die jährliche Unterweisung des eigenen Personals in Arbeitssicherheit und die arbeitsmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Arbeiten in Kanalschächten ist sicherzustellen, dass mindestens 2 Personen einschließlich Sicherheitsfachkraft, ständig am jeweiligen Einsatzort anwesend sein müssen. Es dürfen sich Personen nie unbeaufsichtigt dort aufhalten. Diese Arbeiten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jede aufgedeckte Einstiegöffnung mit einem gegen Verschieben gesicherten Rost abzusichern ist.

Aufgrund schadhafter oder fehlender Steigvorrichtungen sind einzelne Schächte nicht zu betreten. Der AN hat geeignete Leitern mitzuführen.

Auf die Verpflichtung des AN zur regelmäßigen Unterweisung seiner Mitarbeiter über Gefährdungen am Arbeitsplatz und über Maßnahmen zu deren Abwendung wird im Besonderen hingewiesen.

Zusätzlich sind folgende Ausrüstungsgegenstände ständig vorzuhalten:

- Abseil- und Rettungshubgerät mit Höhensicherung und Fallbremse
- Vierfach-Gas-Messgerät (Fa. Auer, Dräger o. glw.)
- Selbstretter (Atemschutz in Form ortsunabhängiger frei tragbarer Isoliergeräte als Pressluftatmer oder Regenerationsgeräte mit Drucksauerstoff oder chemisch gebundenen Sauerstoff)
- Fremddretter (frei tragbares von der Umgebungsluft unabhängig wirkendes Atemschutzgerät)

Die Sicherheits- und Rettungsausrüstung ist jederzeit und für jeden Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren.

Besondere Gefahren an der örtlichen Kanalisation sind vor Arbeitsbeginn bei dem jeweiligen Betreiber zu erfragen.

Der AN hat alle zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unter voller Eigenverantwortung auszuführen. Sie haftet für sämtliche, aus der Unterlassung solcher

Maßnahmen erwachsenen Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen daraus resultierenden Ansprüchen im vollen Umfang freizustellen.

## **10. Ausführungsbestimmungen**

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Einheitspreise einschließlich Lieferung sämtlicher Baustoffe, Betriebs-, Geräte, Anlagen und Nebenkosten die zur sach- und fachgerechten Durchführung und Erstellung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

Einrichtungen wie z. B. Mannschafts- und Materialcontainer, Sanitäreinrichtungen, Bauhilfsgeräte und Baumaschinen sind im erforderlichen Fall vorzuhalten, gegebenenfalls umzusetzen oder zwischen zulagern und nach Beendigung der Bauarbeiten abzutransportieren. Der Umfang der Baustelleneinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anforderungen der Bauberufsgenossenschaft und der Arbeitsstättenverordnung.

Unter anderem sind Kosten für die Baustelleneinrichtung und räumung sowie Fahrtkosten und Auslösungen in den Einheitspreisen zu berücksichtigen und werden nicht besonders vergütet.

Weiterhin sind wegen Art und Lieferung der Baustoffe die entsprechenden Positionen zu beachten, deren Preise frei Baustelle sinngemäß mit den Preisangaben bei den Materialanteilen der Leistungspositionen übereinstimmen müssen. Die angebotenen Einheitspreise aller Arbeiten sind Festpreise bis zur Abwicklung der angebotenen Leistungen.

Eine Lohn- und Stoffgleitklausel wird nicht vereinbart.

Es dürfen nur DIN-geprüfte und zugelassene Baustoffe geliefert und eingebaut werden.

Den Auflagen und Bedingungen der Genehmigung zum Bau, insbesondere den, für dieses Bauvorhaben erforderlichen DIN- und Werkstoffnormen, der VOB in letztgültiger Fassung, den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft, den ATV - Merkblättern, ZTV's und LAGA Richtlinien sowie den behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Baugrubenverbauarbeiten sind unter Beachtung der Auflagen des Immissionsschutzgesetzes beim Bau in Wohngebieten durchzuführen.

Werden Tiefbauarbeiten im historischen Innenstadtkern der Stadt Isselburg durchgeführt, so sind bei Erforderniss die Bestimmungen und Auflagen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach §9 DSchG NW einzuhalten.

Vermessungszeichen wie Grenzsteine, Meßpunkte u.ä. sind während der Bauzeit zu sichern. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Das Baustellenpersonal hat über eine digitale Fotokamera die wesentlichen Arbeitsschritte fotografisch zu erfassen. Es sind Aufnahmen vor, während und nach der Arbeitsausführung zu tätigen. Die Fotodokumentation wird dem AG nach Abschluss einer Maßnahme - spätestens mit Rechnungsstellung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Fachbauleiter des Auftragnehmers und das vor Ort tätige Baustellenpersonal ist arbeitstäglich jederzeit über Mobiltelefon erreichbar.

## **11. Qualifikation der Fachkräfte**

Das auf der Baustelle eingesetzte Personal muss für die auszuführenden Arbeiten qualifiziert sein. Die Qualifikation ist durch Zeugnisse etc. vor Ausführung der Arbeiten nachzuweisen. Der AN hat nach Unterzeichnung des Jahresvertrages das von ihm planmäßig einzusetzende Personal namentlich zu benennen und die Qualifikation zu belegen.

Ausreichende Ortskenntnisse des Verbandsgebietes sind für den Einsatz einer Bereitschaftskolonne Voraussetzung.

## **12. Beginn einer Maßnahme und Ausführungsfristen**

Mindestens 14 Tage vor Maßnahmenbeginn sind beim zuständigen Straßenbaulastträger (Gemeindestraßen: Stadt Isselburg / Kreisstraßen: Kreis Borken Bauverwaltungs KKB GmbH / Landes- oder Bundesstraßen: Landesbetrieb Straßenbau NRW), über eine schriftliche Meldung, die Aufbrüche in öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen anzuzeigen sowie eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Borken einzuholen. Hierzu sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

Vom AN ist eine Bereitschaftskolonne aus mindestens 3 Fachkräften für anfallende Arbeiten und zusätzlich einen verantwortlichen Fachbauleiter bereit zu halten. Die Kolonne ist mit einem Mobiltelefon und einer Digitalkamera zu versehen.

Bei Herstellung von Hausanschlüssen ist mit der Arbeit innerhalb von 10 Werktagen zu beginnen. Dringende Sanierungsarbeiten an Abwasseranlagen sind unverzüglich durchzuführen. Dem Auftraggeber ist eine Notruf-Telefonnummer zu übermitteln, wo auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten dringende Störungs- und Havariemeldungen aufgenommen werden. So können sofort die geeigneten Maßnahmen und der notwendige Arbeitseinsatz veranlasst werden.

Abgesehen von einer kurzfristigen Notmaßnahme ist mindestens 5 Tage vor Beginn die Maßnahmendurchführung dem AG und jeweiligen Straßenbaulastträger schriftlich anzuzeigen.

Die Anwohner sind vor Baubeginn mit einer schriftlichen Mitteilung auf unvermeidbaren Behinderungen hinzuweisen. Falls erforderlich, so sind die Abfallbehälter der betroffenen Anwohner während der Bauzeit vom Grundstück bis zu einem zentralen, für ein Müllfahrzeug erreichbaren Sammelplatz zu transportieren und nach Leerung wieder zum Ursprungsplatz zurückbringen. Die entsprechenden Abfallbehälter werden in einem bestimmten Turnus entleert. Bei Bedarf ist bei der Stadt Isselburg ein Entsorgungskalender erhältlich.

Bei den Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden.

Der AN ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen.

Für Arbeiten an Abwasserdruckleitungen sind Rohrabquetschpressen bzw. hydraulische Abquetschgeräte, zum provisorischen und temporären Absperrern von PE-HD Röhren, vorzuhalten. Dieser Aufwand ist in die Leistungspositionen einzukalkulieren.

Gewinnt der Auftraggeber aus dem Ablauf der Arbeiten den Eindruck, dass eine Baumaßnahme nur sehr zeitverzögernd abgewickelt wird, so ist er berechtigt, nach Aufforderung und Ablauf von Fristen durch entsprechende Maßnahmen in den Arbeitsablauf

einzugreifen. Er behält sich dann u.a. vor, zur Beschleunigung der Arbeiten fremde Unternehmen auf Kosten des Auftragnehmers einzuschalten.

### **13. Beendigung einer Maßnahme und Abnahme**

Umgehend nach Beendigung der Maßnahme ist dem AG und Straßenbaulastträger eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine förmliche Abnahme mit dem AG und Straßenbaulastträger statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt. In dem Protokoll werden zudem die Gewährleistungszeiträume (siehe auch Punkt 15) niedergeschrieben.

Kommt nicht binnen 24 Tagen eine Abnahme zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige als abgenommen.

### **14. Gewährleistung**

Die Gewährleistung richtet sich nach §13 Nr.4 VOB/B und beträgt 4 Jahre. Je nach Bestimmungen der Straßenbaulastträger kann für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der öffentlichen Straßenbefestigung eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren (BGB / ZTV Asphalt-StB 07/13) maßgebend sein.

Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigem Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des AN's zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom AN innerhalb von 20 Werktagen auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist der AG berechtigt, die Mängel auf Kosten des AN's beseitigen zu lassen. Die Beseitigung dieser Mängel unterliegt den Regelungen nach vorgenannten Ziffern 3 und 14.

### **15. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Aufmasses mit dem Auftraggeber bzw. seinem Vertreter aufzustellen. Über die eingebauten Massen kann zusätzlich ein Nachweis durch Lieferschein oder Wiegekarte verlangt werden. Nicht anerkannte Nachweise werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Bei der Erstellung von Hausanschlüssen ist grundsätzlich eine Aufmasszeichnung zu erstellen und 1-fach und als Datensatz (USB-Stick bzw. als Datenlink) zu übergeben, welche zudem als Abrechnungsgrundlage dient. Grundlage ist der blanko-Vordruck vom AG.

Aus den Aufmass - Skizzen für die Hausanschlüsse müssen alle für die Erstellung von Bestandsplänen erforderlichen Angaben - wie z.B. Höhen bezogen auf NN, Kilometrierung, Verlegelänge, Hindernisgrößen, Höhenlage der Ver- und Entsorgungsleitungen usw. - ersichtlich sein.

Der Aufwand für die Erstellung von getrennten Aufmassen und Einzelrechnungen bei einer Maßnahme ist einzukalkulieren.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ggf. für eine Maßnahmenabrechnung die Einheitspreissplittung in Lohn / Material / Geräte / Sonstige Kosten vorzunehmen ist.

## **16. Sonstiges**

Veröffentlichungen aller Art über die Baumaßnahmen oder einzelner Teile durch den AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs; sie haben mit ausdrücklichem Hinweis auf den AG und die Planungsbeteiligten zu erfolgen.

Die Vorbemerkungen wurden gelesen und werden anerkannt.